

CH_VB JAAC 58.30 vom 27. November 1992

Bundesverwaltung, 1992-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_58.30__

FR: CH_VB JAAC 58.30 du 27 novembre 1992

IT: CH_VB JAAC 58.30 del 27 novembre 1992

Erwägungen

E. 1

Art. 8 und 45 AsylG. Art. 1 F Bst. b FK. Art. 3 EMRK. Verhältnis zwischen Art. 1 F Bst. b FK (Ausschluss vom Anwendungsbereich der FK) und Art. 8 AsylG (Asylunwürdigkeit). - Ob eine Tat ein besonders schweres Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b FK darstellt, ist in einer Güterabwägung festzustellen, in welcher das Schutzinteresse des Täters vor der ihm drohenden Verfolgung im Heimatland im Vergleich zur Verwerflichkeit seines Verbrechens und seiner subjektiven Schuld als geringer erscheinen muss (E. 6.a). - Art. 8 AsylG erfasst auch weniger gravierende Taten, welche nicht unter Art. 1 F Bst. b FK fallen würden. Im Gegensatz zur Konzeption der Flüchtlingskonvention (FK), welche eine des flüchtlingsrechtlichen Schutzes unwürdige Person vom Flüchtlingsbegriff als solchem und der Geltung der ganzen Konvention ausschliesst, schliesst Art. 8 AsylG eine asylunwürdige Person lediglich von der Asylgewährung aus, lässt dagegen keine Rückschlüsse auf die Flüchtlingseigenschaft zu (E. 6.b und c). Estratto della giurisprudenza della Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo. Relazione tra l'art. 1 F lett. b della Convenzione sullo statuto dei rifugiati (Convenzione; esclusione dell'applicazione delle norme della Convenzione) e l'art. 8 LA (divieto della concessione dell'asilo). Art. 8 e 45 LA. Art. 1 F lett. b della Convenzione. Art. 3 CEDU. Relazione tra l'art. 1 F lett. b della Convenzione (esclusione dell'applicazione delle norme della Convenzione) e l'art. 8 LA (divieto della concessione dell'asilo). - Se un reato costituisca un crimine grave ai sensi dell'art. 1 F lett. b della Convenzione, deve essere determinato confrontando l'interesse del reo a sottrarsi alle minacce di persecuzione nel suo paese d'origine alla detestabilità del crimine commesso unitamente alla componente soggettiva della sua colpevolezza (consid. 6.a). - L'art. 8 LA contempla anche atti riprensibili di minore entità rispetto a quelli sussumibili all'art. 1 F lett. b della Convenzione. Contrariamente alla nozione della Convenzione, che prevede per una determinata categoria di persone l'esclusione dell'applicazione delle norme della Convenzione medesima e conseguentemente del riconoscimento dello statuto di rifugiato, l'art. 8 LA esclude unicamente la concessione dell'asilo alle persone indegne o che abbiano messo in pericolo la sicurezza dello stato, ma non ha alcun influsso sulla qualità di rifugiato (consid. 6.b e c). Zusammenfassung des Sachverhalts Der Beschwerdeführer stellte am 17. Januar 1989 an der Empfangsstelle Kreuzlingen ein Asylgesuch, in welchem er im wesentlichen geltend machte, er sei seit 1977 insbesondere propagandistisch für die THKO/TDY aktiv gewesen.

E. 2

Mitte 1980 habe er die Befreiung eines Parteigenossen organisiert, welcher vom Gefängnis Malatya zur letzten Gerichtsverhandlung nach Adana - es sei die Todesstrafe gegen ihn beantragt gewesen - überführt werden sollte. Er und vier andere Parteigenossen hätten die Befreiungsaktion durchgeführt. Sie hätten im Bus, in welchem der Gefangene, von drei

Soldaten bewacht, transportiert werden sollte, Plätze reservieren lassen und seien, alle bewaffnet, als Passagiere zugestiegen. Nachdem sie die Soldaten wehrunfähig gemacht hätten, sei der Beschwerdeführer durch einen im Bus anwesenden zweiten Chauffeur überwältigt und an der Flucht gehindert worden, worauf einer seiner Komplizen den Chauffeur tödlich verwundet habe. Nach vorerst gelungener Flucht seien die Komplizen des Beschwerdeführers verhaftet worden und hätten den Behörden seinen Namen preisgegeben. Mit Verfügung vom 18. Mai 1992 stellte das Bundesamt für Flüchtlinge fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht und lehnte das Asylgesuch ab. Gleichzeitig wurde die Wegweisung aus der Schweiz angeordnet, jedoch unter Feststellung der gegenwärtigen Unzulässigkeit der Rückschaffung in die Türkei die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers verfügt. In seiner dagegen erhobenen Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer die teilweise Aufhebung der angefochtenen Verfügung unter Gewährung des Asyls, eventualiter die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Die Schweizerische Asylrekurskommission heisst die Beschwerde teilweise gut. Aus den Erwägungen

E. 5

Oktober 1979 (AsylG, SR 142.31) übergeordnet sei, zu verneinen. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft ziehe auch die Nichtanwendung der Non-Refoulement-Bestimmungen gemäss Art. 33 FK und Art. 45 AsylG nach sich. Es müsse indessen davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in der Türkei nicht nur des Tötungsdelikts wegen zur Rechenschaft gezogen würde, sondern auch in seiner politischen Gesinnung getroffen werden sollte und mithin politisch verfolgt würde; aufgrund der konkreten Befürchtung, dass ihm in seiner Heimat Folter oder eine erniedrigende oder unmenschliche Strafe oder Behandlung drohe, 3

verbiete Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) den Vollzug einer Wegweisung.

E. 6

der Asylunwürdigkeit unter anderen, vom Asyl, jedoch nicht von der Flüchtlingseigenschaft ausschliessenden Tatbeständen aufführt, lassen annehmen, dass das Asylgesetz eine analoge Regelung zu Art. 1 F FK und damit einen Ausschluss vom Flüchtlingsbegriff nicht kennt (vgl. Kälin, Non-Refoulement, S. 278). Demgegenüber scheint Kälin in seinem Werk «Grundriss des Asylverfahrens» davon auszugehen, dass Art. 8 AsylG - je nachdem, ob die im Vergleich zu Art. 8 AsylG restriktiveren Voraussetzungen von Art. 1 F FK ebenfalls erfüllt sind oder nicht - von der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch im Sinne von Art. 3 AsylG oder lediglich von der Asylgewährung ausschliessen kann (vgl. Kälin, Grundriss, S. 166, 184 f.). Diese Frage kann indessen vorliegend offenbleiben; nach dem oben unter Ziff. 6.a) Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer zwar die Voraussetzungen des Art. 8 AsylG, dagegen nicht diejenigen des Art. 1 F Bst. b FK. Es sei jedoch festgehalten, dass die Argumentation der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung, der Vorrang der Flüchtlingskonvention als völkerrechtlichem Vertrag gebiete - falls Art. 1 F Bst. b FK erfüllt ist - einen Ausschluss von der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nicht zu überzeugen vermag. Die Flüchtlingskonvention enthält bindende Mindestgarantien, lässt es ihren Signarstaaten jedoch offen, einen weitergehenden Flüchtlingsbegriff zu umschreiben (vgl. Kälin, Grundriss, S. 27; Werenfels, a.a.O., S. 16, 56). d. Die Vorinstanz anerkennt in der angefochtenen Verfügung zutreffend, der Beschwerdeführer würde in der Türkei

politisch verfolgt, denn es müsse davon ausgegangen werden, dass er in seiner Heimat nicht nur des Tötungsdelikts wegen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen würde, sondern darüber hinaus auch in seiner politischen Gesinnung getroffen werden sollte. Die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG sind daher gegeben (vgl. Kälin, Grundriss, S. 111 ff.; Achermann/Hausammann, a.a.O., S. 102; Werenfels, a.a.O., S. 245, 249). Nach dem oben Gesagten hat die Vorinstanz somit die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Unrecht nicht anerkannt; die Ablehnung des Asylgesuches erfolgte demgegenüber zu Recht, da die Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers gemäss Art. 8 AsylG zu bejahen ist.

E. 7

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 58.30 - Auszug aus einem Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 27. November 1992 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1994 Année Anno Band 58 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 117 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.